

## Die WG

Die drei Studenten Knut, Fred und Anni wollen eine WG-Party zum Abschied ihrer Mitbewohnerin Anni, die ihr Studium beendet hat und bald Greifswald verlassen wird, veranstalten und dazu auch mehrere Gäste einladen. Dafür will der spendable Knut (K) als Überraschung Pizza bestellen und ordert diese bei dem Pizza-Bäcker (B) für Samstagabend 19 Uhr. Dabei verspricht sich K jedoch und bestellt versehentlich 15 statt der eigentlich gewünschten 5 Pizzen. Als B am Samstag um 19 Uhr mit einem Berg von 15 Pizza-Kartons vor ihm steht, bemerkt K seinen Fehler. Die meisten Gäste hatten nachmittags am Hafen gegrillt, sodass alle immer noch satt sind. Außerdem hatte Anni Kuchen gebacken und Nachtschisch vorbereitet, der wahrscheinlich auch übrig bleiben würde, wenn die Gäste noch Pizza essen würden. Zu guter Letzt hatte sich K bereits den Einkauf der Getränke viel kosten lassen. K kommt sein Fehler deshalb gelegen. Er nutzt die Gunst der Stunde und klärt B über seinen Irrtum auf, weswegen er sich vom Vertrag lösen wolle. Es tue ihm zwar leid, aber B müsse wohl oder übel die Pizzen auf seinem Fahrrad wieder mitnehmen.

So leicht will sich B aber nicht abspesen lassen. Er verlangt Zahlung des Kaufpreises für die 15 Pizzen i.H.v. 148,50 € (15 x 9,90 €); wenn K schon nicht alle bezahlen muss, dann jawohl die 5 Pizzen, die er eigentlich bestellt haben wollte; jedenfalls möchte B 49,50 € (5 x 9,90 €) für 5 Pizzen, die K selbstverständlich erhalte und Schadensersatz für die Herstellungskosten der übrigen 10 Pizzen i.H.v. 30 € (Herstellungskosten pro Pizza= 3 €), die er umsonst hergestellt hat. Diese kann er nämlich nicht weiter verkaufen, da diese durch die langen Diskussionen bereits abgekühlt sind und ohnehin aus hygienischen Gründen nicht weiterverkauft werden dürfen.

Kann B von K Zahlung verlangen für die 15 Pizzen und/oder Zahlung für die 5 Pizzen und die Herstellungskosten?

### Kommentiert [SH1]:

Abschluss Kaufvertrag über Pizzen zwischen K und B.

### Kommentiert [SH2]:

Relevanter objektiver Erklärungssinn: 15 Pizzen – subjektiv gemeint 5 Pizzen => Versprecher = relevanter Erklärungsirrtum § 119 I, 2. Alt.

### Kommentiert [SH3]:

Erklärung der Anfechtung wegen des unterlaufenen Irrtums. - Problem: Gewollt waren 5 Stück, die Anfechtung führt regelmäßig zur Nichtigkeit des gesamten Geschäfts (§ 142 I). Evtl. hier treuwidrig von Seiten des K, sich auf Gesamtnichtigkeit zu berufen (Gesetzeskorrektur nach § 242)

### Kommentiert [SH4]:

Falls Anfechtung überhaupt möglich (s. o.) kann Gesamtbetrag nicht verlangt werden.

### Kommentiert [SH5]:

Falls Gesetzeskorrektur geboten (s. o.), wäre Zahlungsanspruch für 5 Pizzen noch begründet. – Für die übrigen 10 Pizzen wäre die Anfechtung möglich, dafür aber Vertrauensschadensersatz i. S. des § 122 I zu leisten.

## Abwandlung - Nachmieter

Nach dem Auszug von Anni suchen Knut und Fred einen neuen Mitbewohner. Da F Hauptmieter ist, d.h. die anderen zur Untermiete aufnimmt, kümmert er sich um die Formalitäten. Deshalb inseriert F im Internet das Zimmer, 18m<sup>2</sup> groß, in der Domstraße gelegen, verfügbar ab 1.4.2020 zum Preis von monatlich 250 € inkl. Nebenkosten, 3er WG. Als Kontakt gibt F seine E-Mailadresse an. Einen Tag später öffnet Fred sein E-Mailpostfach und erschrickt sich: 50 Leute haben sich gemeldet, die alle ab dem 1.4. zum genannten Preis einziehen wollen. Einer der Interessenten gefällt F besonders, weil er, so wie F selbst, Hockey spielt. Diesem schickt F den Mietvertrag. Nach einer Weile denkt F darüber nach, ob er nicht der Emily (E), die als erste auf sein Inserat geantwortet hat, den Mietvertrag hätte schicken müssen. Plötzlich bekommt er Angst, dass diese gerichtlich gegen ihn vorgehen könnte, um zum 1.4. einziehen zu können.

Hat E gegen F einen Anspruch auf Überlassung des Zimmers ab 1.4.?

### Kommentiert [SH6]:

Bloße invitatio?

### Kommentiert [SH7]:

Angebote können per Mail übersandt werden (wäre ohnehin zulässig)

### Kommentiert [SH8]:

Invitatio sollte ausführlich begründet werden, da sonst ein verbindlicher Mietvertrag zwischen E und F in Betracht käme.

### Kommentiert [SH9]:

Anspruch zu bejahen, falls zwischen E und F ein Mietvertrag abgeschlossen wurde (s. eben).

## **Vorüberlegungen**

**Im Hauptfall ist bedeutend, die richtige Anspruchsgrundlage (§ 433 Abs. 2, 1. Teils.) zu benennen, das zentrale Problem zu erkennen und ausführlich zu bearbeiten (mögliche Treuwidrigkeit der Berufung auf die kassatorische Wirkung der Anfechtung); auch ist ein guter Aufbau (gelungene Gliederung) von großer Bedeutung: Nach unproblematischem Vertragsschluss (zwei korrespondierende Willenserklärungen) ist die rechtshindernde Einwendung nach § 142 Abs. 1 zu prüfen und innerhalb dieses Prüfungskomplexes die irrtumsbedingte Anfechtung anzusprechen und das Hauptproblem des Falles ausführlich (pro und contra) zu diskutieren. - Bzgl. des Vertrauensschadensersatzes ist zu erkennen, dass die Herstellungskosten darunter fallen.**

**In der Abwandlung ist die Anspruchsgrundlage in § 535 Abs. 1, 1. Alt. zu finden und zu erkennen, dass das Hauptproblem hier darin besteht, ob im Inserat ein rechtsverbindliches Angebot zu sehen ist oder nicht. Nur wenn das der Fall ist, käme ein Vertragsschluss in Betracht und entsprechend könnte ein Anspruch auf Überlassung der Mietwohnung begründet sein.**